

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die materielle Sicherstellung
von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der
Nationalen Volksarmee einberufenen
Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung).**

Vom 29. März 1962

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen — Unterhaltsverordnung — (GBL II S. 52) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Zu den Kindern des Wehrpflichtigen gehören:

- a) eheliche Kinder,
- b) nichteheliche Kinder des Wehrpflichtigen, wenn die Vaterschaft bzw. seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- d) Stiefkinder und Pflegekinder, wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten werden.

(2) Angehörige des Wehrpflichtigen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung sind auch Kinder, die eine Sonderschule oder wegen Bildungsunfähigkeit oder anderer Gebrechen keine Schule besuchen.

(3) Als anderer unterhaltsberechtigter Angehöriger nach § 1 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung gilt auch die geschiedene Ehefrau, wenn durch gerichtliches Urteil oder durch einen vom Gericht bestätigten Vergleich die Unterhaltspflicht des Wehrpflichtigen festgestellt ist.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Den im Haushalt des Wehrpflichtigen lebenden unterhaltsberechtigten Kindern sind gleichgestellt Kinder, die in Heimen, Internaten, Pflegestellen, bei Verwandten, bei der geschiedenen oder getrennt lebenden Ehefrau oder bei der Mutter des nichtehelichen Kindes leben.

§ 3

(1) Zum Nettoeinkommen zählen Einkommen aus:

- a) einem oder mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen,
- b) der Mitgliedschaft zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,
- c) freiberuflicher Tätigkeit,
- d) handwerklicher und selbständiger Tätigkeit,
- e) der Weiterführung eines bisher vom Wehrpflichtigen geführten Betriebes oder anderer selbständiger Erwerbstätigkeiten,

f) Vermietung und Verpachtung, soweit sie monatlich 60,— DM übersteigen. Einnahmen aus der Vermietung von Wohnräumen in einem Ein- oder Zweifamilienhaus oder aus Abvermietung von 1—2 Zimmern gelten dann nicht als Einnahmen aus Vermietung, wenn keine Einnahmen aus weiteren Vermietungen erzielt werden.

g) Renten (ausgenommen Waisenrenten oder Kinderzuschlag zur Rente und Zuschüsse für Pflegekinder),

h) Stipendien (jedoch nicht Unterhaltsbeihilfen für 10- und 12-Klassenschüler).

(2) Das Nettoeinkommen der Ehefrau aus einem oder mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen ist auf Grund der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II S. 551) zu errechnen.

(3) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder von Kollegien der Rechtsanwälte haben das Nettoeinkommen für das letzte abgerechnete Kalenderjahr durch Vorlage einer Bescheinigung ihrer Genossenschaft bzw. ihres Kollegiums nachzuweisen.

(4) Das Nettoeinkommen gemäß Abs. 1 Buchstaben c bis f wird durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, an Hand der Besteuerungsunterlagen bestätigt.

§ 4

(1) Die Unterhaltsbeträge für Kinder sind in die Kürzungen gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung mit einzubeziehen.

(2) Kürzungen des Unterhaltsbetrages für nichteheliche Kinder sowie Kinder, die bei der geschiedenen oder getrennt lebenden nicht unterhaltsberechtigten Ehefrau des Wehrpflichtigen leben, sind ausgehend vom Nettoeinkommen der Mutter nach der gleichen Berechnung wie bei Ehefrauen vorzunehmen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag ist jedoch höchstens der Unterhaltsbetrag für das Kind zu zahlen.

§ 5

(1) Die Invalidität gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung ist nachzuweisen:

- a) durch Vorlage des Bescheides über Invalidenrente der Sozialversicherung oder
- b) durch Vorlage eines Attestes vom Kreisarzt oder eines vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arztes, daß Invalidität im Sinne des § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) vorliegt.

(2) Die Pflegebedürftigkeit der sonstigen Familienangehörigen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung ist nachzuweisen:

- a) durch Vorlage des Bescheides der Sozialversicherung über Gewährung eines Pflegegeldes oder
- b) durch Vorlage eines Attestes des Kreisarztes oder eines vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beauftragten Arztes.